KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Wirtschaft und Arbeit

Arbeitgeberservice Kanton Aargau

MERKBLATT FÜR ARBEITGEBENDE

Personalabbau und Betriebsschliessungen ab zehn Entlassungen

Bei beabsichtigtem Personalabbau oder wegen Aufgabe der Geschäftstätigkeit werden Sie durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) unterstützt. Eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme ist zu empfehlen, um Sie situationsgerecht unterstützen zu können. Es ist selbstverständlich, dass eine vorzeitige Orientierung mit höchster Diskretion behandelt wird.

Massenentlassung und / oder Meldepflicht

Eine Meldepflicht gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz und eine Massenentlassung gemäss Arbeitsvertragsrecht ist abhängig von der Gesamtanzahl der Arbeitnehmenden und der Anzahl Kündigungen aus betrieblichen Gründen:

Betriebsgrösse Anzahl Arbeitnehmende	**Anzahl Kündigungen**	**Massenentlassung Art. 335d OR**	**Meldepflicht Art. 29 AVG**
bis 20 Arbeitnehmende	1 - 20	Nein	ab 10 Kündigungen
21 – 99 Arbeitnehmende	10 oder mehr	ab 10 Kündigungen	ab 10 Kündigungen
100 – 299 Arbeitnehmende	ab 10 % der Arbeitnehmenden	bei Kündigung von mind. 10 % der Arbeitnehmenden	ab 10 Kündigungen
Ab 300 Arbeitnehmende	30 oder mehr	ab 30 Kündigungen	ab 10 Kündigungen

1. Meldepflicht bei Entlassungen und Betriebsschliessungen (AVG Art. 29, AVV Art. 53)

Arbeitgebende haben eine Meldepflicht, wenn die Entlassungen oder eine Betriebsschliessung mindestens 10 Arbeitnehmende betreffen. Die Arbeitgebenden teilen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit möglichst frühzeitig folgende Angaben mit:

- Grund der Umstrukturierung / Betriebsschliessung
- Anzahl, Geschlecht, Wohnort und Nationalität der betroffenen Arbeitnehmenden (zusätzlich die Anzahl pro Kanton bei Standorten in mehreren Kantonen)
- Arbeitsbereich der von den Entlassungen betroffenen Mitarbeitenden
- Zeitpunkt auf welchen die Kündigungen wirksam werden

2. Massenentlassung (OR Art. 335d – OR Art. 335k)

Als Massenentlassung gelten Kündigungen und Änderungskündigungen, die Arbeitgebende innerhalb von 30 Tagen aus betrieblichen Gründen oder wegen Aufgabe der Geschäftstätigkeit aussprechen. Die Vorschriften über die Massenentlassung gelten auch für befristete Arbeitsverhältnisse, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Dauer enden. Hingegen gelten sie nicht, wenn der Betrieb aufgrund gerichtlicher Entscheide (z.B. Konkurs) eingestellt wird.

Bei einer Massenentlassung gelten folgende Pflichten für die Arbeitgebenden:

2.1 Information und Konsultation der Arbeitnehmenden

Bei einer beabsichtigten Massenentlassung ist der Betrieb verpflichtet, die Arbeitnehmenden bzw. die Arbeitnehmervertretung vorgängig direkt zu informieren und zu konsultieren. Folgende Informationen müssen den Arbeitnehmenden schriftlich mitgeteilt werden:

- die Gründe der Entlassungen
- die Anzahl der Arbeitnehmenden, denen gekündigt werden soll
- die Anzahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmenden
- der Zeitraum, in dem die Kündigungen/Änderungskündigungen ausgesprochen werden sollen

Eine Kopie dieser Information an die Arbeitnehmenden ist dem Amt für Wirtschaft und Arbeit* zuzustellen.

Die Arbeitgebenden geben den Arbeitnehmenden bzw. deren Vertretung die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten, wie Kündigungen vermieden oder Kündigungsfolgen gemildert werden könnten. Für dieses Verfahren ist eine angemessene Frist anzusetzen, um eine sorgfältige Konsultation zu ermöglichen.

2.2 Anzeige an das Amt für Wirtschaft und Arbeit

Jede beabsichtigte Massenentlassung ist dem Amt für Wirtschaft und Arbeit möglichst frühzeitig anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Angabe von:

- Ergebnis der Konsultation
- Entscheid des Unternehmens
- die Gründe der Entlassungen
- die Anzahl der Arbeitnehmenden, denen gekündigt werden soll
- die Anzahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmenden
- der Zeitraum, in dem die Kündigungen/Änderungskündigungen ausgesprochen werden sollen
- Sozialplan / freiwilliger Unterstützungsplan (falls vorhanden)
- Weitere zweckdienliche Angaben

Den Arbeitnehmenden ist eine Kopie der Anzeige an das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuzustellen.

2.3 Sozialplan

Ein Sozialplan kann mit den Arbeitnehmerverbänden, den Arbeitnehmenden oder der Arbeitnehmervertretung ausgearbeitet werden. Der Sozialplan ist Pflicht für Betriebe, die mindestens 250 Mitarbeitende beschäftigen und beabsichtigen, innert 30 Tagen mindestens 30 Arbeitnehmende aus betrieblichen Gründen zu entlassen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sozialplan einigen, muss ein Schiedsgericht bestellt werden. Die Bestimmungen über die Sozialplanpflicht gelten nicht bei Massenentlassungen, die während eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens erfolgen, das mit einem Nachlassvertrag abgeschlossen wird.

2.4 Beendigung der Arbeitsverhältnisse

Die Kündigungen erfolgen unter Einhaltung der vertraglich oder gesetzlich festgelegten Kündigungsfristen. Die Arbeitsverhältnisse enden frühestens 30 Tage nach erfolgter Anzeige der beabsichtigten Massenentlassung an das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Bleibt diese aus, so beginnt die Dreissigtagefrist nicht zu laufen. Dementsprechend wird das Arbeitsverhältnis nicht beendet. Wurde die Arbeitnehmerschaft nicht konsultiert, sind die im Rahmen einer Massentlassung ausgesprochenen Kündigungen missbräuchlich und können deshalb angefochten werden.

3. Unterstützung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit

Mit dem Ziel, Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder möglichst kurz zu halten, bietet das Amt für Wirtschaft und Arbeit Arbeitgebenden im Kanton Aargau und den betroffenen Mitarbeitenden Unterstützung an:

- Beratung und Unterstützung der Geschäftsleitung / Personalverantwortlichen während des Personalabbauprozesses
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für die betroffenen Mitarbeitenden über Verfahren und Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Unterstützung der betroffenen Arbeitnehmenden bereits während der Kündigungsfrist, um eine möglichst schnelle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern.

Der Arbeitgeberservice Kanton Aargau steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Rain 53, 5001 Aarau
Arbeitgeberservice Kanton Aargau
arbeitgeberservice@ag.ch
056 200 01 20

Rechtsgrundlagen

- Meldepflicht: Arbeitsvermittlungsgesetzt AVG Art. 29, Arbeitsvermittlungsverordnung AVV Art. 53
- Massenentlassung: OR Art. 335d – OR Art. 335k

** Im Gesetz wird der Begriff kantonales Arbeitsamt verwendet, im Kanton Aargau ist dies das Amt für Wirtschaft und Arbeit.*